

EXTERNENPRÜFUNG ZUM ERWERB DER FACHHOCHSCHULREIFE

FACHRICHTUNGEN

- **Technik**, gegliedert in die fachlichen Schwerpunkte
 - a) Bau- und Holztechnik
 - b) Elektrotechnik
 - c) Metalltechnik
 - d) Textiltechnik und Bekleidung
 - e) Drucktechnik
 - f) Physik, Chemie, Biologie
- **Wirtschaft und Verwaltung**
- **Ernährung und Hauswirtschaft**
- **Gesundheit und Soziales**
- **Gestaltung**
- **Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie**

ALLGEMEINES

Die Externenprüfung ermöglicht den Erwerb von schulischen und beruflichen Abschlüssen, die im Regelfall den Besuch einer entsprechenden Schule voraussetzen. Da die Externenprüfung ohne diesen (zum Teil mehrjährigen) Schulbesuch erfolgt, bei dem fortlaufend Leistungen zu erbringen sind, ist sie notwendigerweise umfangreicher als die Prüfung zum Abschluss eines Bildungsganges.

Die Vorbereitung auf die Externenprüfung erfolgt durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller selbst. Eine mindestens einjährige Vorbereitungszeit ist zu empfehlen. Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet die Bezirksregierung.

WIE

Schriftlicher Antrag bis zum 1. Februar des Prüfungsjahres.

ANTRAG

an: **Bezirksregierung Münster**
Dezernat 48
Postfach
48128 Münster

Benötigt werden folgende Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- vollständiger tabellarischer Lebenslauf mit Unterschrift und Lichtbild
- beglaubigte Fotokopien:
 - Nachweis mittlerer Schulabschluss – FOR
 - Nachweis aller anderen Schulbesuche
 - Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einer der o. a. Fachrichtungen oder eine gleichwertige Vorbildung
- Angaben über die Art der Prüfungsvorbereitung
- Angabe der Themen der einzelnen Prüfungsfächer, die intensiver bearbeitet wurden

Anmeldeformular unter:

fachhochschulreife_anmeldung.pdf (bezreg-muenster.de)

WANN

Einmal jährlich (Prüfungstermine werden durch die Schulaufsichtsbehörde in Absprache mit den beauftragten Schulen festgelegt).

ORT

An einer Schule, die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestimmt wird.

PRÜFUNGSVERFAHREN

• Bestehen der Prüfung:

In allen Fächern des Bildungsganges müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

Der Ausgleich einer mangelhaften Leistung ist durch eine mindestens befriedigende Prüfungsleistung in einem anderen Fach möglich.

Vorher abgelegte Teilprüfungen werden anerkannt, wenn die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde das vorgelegte Zertifikat auf den angestrebten Abschluss als gleichwertig anerkannt hat.



Prüfungsablauf

schriftlich

Dauer i.d.R. pro Fach
180 Min., mind. 5 Fächer (Mathe, Deutsch, Englisch und 2 Fächer des fachlichen Schwerpunktes)

In allen Pflichtfächern der Studentafel des jeweiligen Bildungsganges

mündlich

Dauer i.d.R. pro Fach
20 Min. zzgl. Vorbereitungszeit

evtl. praktisch

Fächer des berufsbezogenen Bereichs



Prüfungsfächer

Berufsbezogener Lernbereich, Fächer des fachlichen Schwerpunkts:

- Technik
- Wirtschaft und Verwaltung
- Ernährung und Hauswirtschaft
- Gesundheit und Soziales
- Gestaltung
- Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

und

- Mathematik
- Physik oder Chemie oder Biologie
- Informatik oder Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftslehre
- Englisch

Berufsübergreifender Lernbereich:

- Deutsch / Kommunikation
- Religionslehre
- Sport / Gesundheitsförderung
- Politik / Gesellschaftslehre

• Nachprüfung:

Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer in einem einzigen Fach durch Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend die Abschlussbedingungen erfüllt. Kommen für die Nachprüfung zwei Fächer in Betracht, so wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.


• Wiederholung der Prüfung:

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach einem halben Jahr, wiederholen. Sie ist nur als Wiederholung aller Prüfungsteile möglich. Hierfür ist eine erneute Anmeldung innerhalb der Fristen erforderlich.

• **Rücktritt, Erkrankungen, Versäumnis:**

Der Rücktritt von der Prüfung vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils ist möglich.

Bei Prüflingen, die nach Beginn des schriftlichen Prüfungsteils von der Prüfung zurücktreten, ohne dass es dafür einen wichtigen Grund gibt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einzelne Prüfungsleistungen, die dabei versäumt werden, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

 **Fremdsprachen**

Die Muttersprache des Herkunftslandes von ausgesiedelten und ausländischen Prüfungsbewerberinnen / Prüfungsbewerbern kann als Ersatz für Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen dienen. Kenntnisse sind durch eine Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) nachzuweisen. Das Anspruchsniveau muss dem angestrebten Abschluss durch die Externenprüfung entsprechen. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Note in das Prüfungsergebnis einbezogen werden.

Wer aus wichtigem Grund an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen kann, muss dies unverzüglich nachweisen; wer wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, muss ein ärztliches Attest vorlegen.

Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses stellt fest, ob der Prüfling aus wichtigem Grund nicht teilgenommen hat. In diesem Fall bestimmt sie oder er, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter:

<http://www.berufsbildung.nrw.de/cms>

Die Durchführung des Prüfungsverfahrens ist gebührenpflichtig. Bei Fragen zur Gebührenordnung wenden Sie sich bitte an:

Herrn Beer, Tel: 0251 411-4406

Ein persönliches Beratungsgespräch wird empfohlen.

Für individuelle Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an:

Susanne Grundmann

Fachberaterin

Bezirksregierung Münster

Tel: 0251 411 1248 (freitags)

Mail: susanne.grundmann@bezreg-muenster.nrw.de

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK vom 26.05.1999 – Bass 13-33 Nr. 1.1 / Nr. 1.2) hier: Anlage C in der jeweils gültigen Fassung

Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg-PO-Externe-BK vom 26.05.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.05.2014 SGV. NRW. 223 BASS 19-33 Nr. 4.1) in der jeweils gültigen Fassung